

**Juni 2012**

**DOMUSplus-Ausgabe – WTS  
Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung  
durch © DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft.

## AUS DEM INHALT

### *Liebe Kunden,*

schon seit geraumer Zeit verpflichtet der Gesetzgeber Unternehmen, Steueranmeldungen auf elektronischem Weg zu versenden. Die elektronische Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen läuft inzwischen auch weitgehend reibungslos.

Dennoch landete das Verfahren vor Gericht – und wurde bestätigt, wie sie auch unter Punkt 5 in dieser Ausgabe nachlesen können. Konkret entschied der Bundesfinanzhof, dass die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen nicht verfassungswidrig ist. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es in Zukunft ein Zurück zur alten papiermäßigen Abgabe geben wird – im Gegenteil: Die Verpflichtung zum elektronischen Versand wurde für die Steuererklärung 2011 auf die Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen ausgeweitet.

Auch die Einführung der elektronischen Bilanz beschäftigt uns seit einiger Zeit. Nun wird es langsam ernst: Da die E-Bilanz ab 2013 kommt, sollte schon die laufende Buchführung für 2013 entsprechend angepasst werden. Näheres hierzu erfahren Sie in der Rubrik „Verschiedenes“ und natürlich gern im Gespräch mit unseren Steuerexperten.

Dr. Klaus-Peter Hillebrand  
DOMUS AG  
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel  
WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH  
Geschäftsführer

### AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Bei unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb ist Verlustabzug zulässig

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Zinsen verstößt nicht gegen Europarecht

Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß

Umsätze aus einer verkehrstherapeutischen Praxis sind nicht von der Umsatzsteuer befreit

Kein Vertrauensschutz bei einem nicht ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch

Fahrtkosten im Rahmen eines Vollzeitstudiums

Nachweis der Vermietungsabsicht bei jahrelangem Leerstand einer Einliegerwohnung

Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Lohnsteuerabzug bei Vorteilsgewährung durch Dritte

Beitragspflicht von Kaptalleistungen aus einer Direktversicherung

### VERSCHIEDENES

E-Bilanz: Jetzt wird 's ernst

### IMPRESSUM

## AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

### 1 DARLEHENSVERBINDLICHKEITEN BEI QUALIFIZIERTEM RANGRÜCKTRITT NICHT PASSIVIERBAR

- ➔ *BFH-Urteil vom 30. November 2011, I R 100/10, DStR 2012, S. 450*

Eine GmbH erhielt von ihrem Gesellschafter ein Darlehen, für das ein sog. qualifizierter Rangrücktritt vereinbart war. Danach durfte der Gesellschafter über die Darlehensforderung solange nicht verfügen, wie die GmbH überschuldet war. Außerdem durfte er die Befriedigung seiner Darlehensforderung nur aus künftigen Jahresüberschüssen nach Abzug der Verlustvträge oder aus einem Liquidationsüberschuss verlangen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die GmbH das Darlehen nicht in der Bilanz passivieren darf, weil es sie gegenwärtig nicht belastet. Es ist deswegen gewinnerhöhend aufzulösen.

### 2 BILANZAUSWEIS KAUFPREISMINDERND WIRKENDER RÜCKSTELLUNGEN MIT STEUERLICHEM PASSIVIERUNGSVERBOT

- ➔ *BFH-Urteil vom 14. Dezember 2011, I R 72/10, BFH/NV 2012, S. 635, DStR 2012, S. 452, DB 2012, S. 488*

Eine Kapitalgesellschaft erwarb sämtliche Wirtschaftsgüter und Verbindlichkeiten eines Unternehmens im Rahmen eines sog. **asset deals**. Kaufpreismindernd wurden steuerlich nicht bilanzierungsfähige Verbindlichkeiten für Jubiläumswendungen und an den Pensionssicherungsverein berücksichtigt. Das Finanzamt lehnte einen Bilanzausweis dieser Verbindlichkeiten beim Käufer ab und verlangte stattdessen deren sofortige gewinnerhöhende Auflösung.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist **das übernommene Betriebsvermögen nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu bilanzieren**. Danach sind alle von einem Käufer erworbenen Verbindlichkeiten als ungewisse Verbindlichkeiten bilanziell auszuweisen und an jedem nachfolgenden Bilanzstichtag mit ihrem Teilwert zu bewerten. Der Anschaffungsvorgang ist erfolgsneutral zu bilanzieren.

Diese Grundsätze sind auch für die steuerbilanzielle Beurteilung maßgeblich. Für Anschaffungsvorgänge wird das steuerrechtliche Ansatz- und Ausweisverbot aufgehoben.

### 3 BEI UNTERJÄHRIGEM SCHÄDLICHEN BETEILIGUNGSERWERB IST VERLUSTABZUG ZULÄSSIG

- ➔ *§ 8c Abs. 1 KStG, BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008, BStBl 2008 I, S. 736*
- ➔ *BFH-Urteil vom 30. November 2011, I R 14/11, BFH/NV 2012, S. 659, DStR 2012, S. 458*

Seit 2008 gilt für Körperschaften im Falle eines schädlichen Beteiligungserwerbs ein Verlustabzugsverbot. Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile der Körperschaft an einen Erwerber übertragen, sind insoweit die nicht genutzten Verluste der Körperschaft nicht mehr abziehbar. Werden mehr als 50 % übertragen, greift ein vollständiges Verlustabzugsverbot.

Erfolgt der schädliche Beteiligungserwerb allerdings **während des laufenden Wirtschaftsjahres, kann ein bis zu diesem Zeitpunkt in diesem Wirtschaftsjahr erzielter Gewinn mit dem bisher noch nicht genutzten Verlust verrechnet werden**. Die Finanzverwaltung hat diese Möglichkeit bisher nicht anerkannt.

### 4 GEWERBESTEUERLICHE HINZURECHNUNG VON ZINSEN VERSTÖßT NICHT GEGEN EUROPARECHT

- ➔ *BFH-Urteil vom 7. Dezember 2011, I R 30/08, BFH/NV 2012, S. 656, EuGH-Urteil vom 21. Juli 2011, C-397/09, DStR 2011, S. 1419*

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Zinsen nicht gegen die EU-Zins- und Lizenzrichtlinie (ZLR) verstößt. Nach der ZLR sind grenzüberschreitende Zinszahlungen zwischen Unternehmen, die durch eine Beteiligung von mindestens 25 % miteinander verbunden sind, im Sitzstaat des zahlenden Unternehmens von der Steuer befreit. Der Bundesfinanzhof war an die vorausgegangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs gebunden, wonach die ZLR nur den Empfänger der Zinszahlungen schützt.

Geklagt hatte eine GmbH, die von ihrer niederländischen Muttergesellschaft mehrere Darlehen aufnahm. Das **Finanzamt rechnete die Hälfte der in 2004 gezahlten Zinsen dem Gewinn der GmbH aus Gewerbebetrieb hinzu**. Auch der Argumentation, dass die gewerbsteuerliche Hinzurechnung des Zinsbetrags nicht mit der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit bzw. mit dem Diskriminierungsverbot des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und den Niederlanden vereinbar sei, folgte der Bundesfinanzhof nicht.

#### **Hinweis:**

Die ab 2008 geltende Hinzurechnung ist nach Auffassung des FG Hamburg vom 29. Februar 2012 womöglich verfassungswidrig, vgl. DOMUSplus April 2012.

## 5 ELEKTRONISCHE ABGABE VON UMSATZSTEUER-VORANMELDUNGEN VERFASSUNGSGEMÄß

- ➔ § 150 Abs. 8 AO; BFH-Urteil vom 14. März 2012, XI R 33/09, DStR 2012, S. 748

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen seit dem 1. Januar 2005 elektronisch übertragen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es einem Unternehmer weiterhin gestattet werden, die Voranmeldungen in Papierform abzugeben, z. B. bei erheblichem finanziellen Aufwand.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß ist. Eine unbillige Härte liegt u. a. dann nicht vor, wenn das Unternehmen hohe Gewinne erzielt und über ausreichende Mittel verfügt, um die entsprechende Hardware anzuschaffen.

## 6 VORVERKAUFSGEBÜHR FÜR KONZERTKARTEN UNTERLIEGT DEM ERMÄßIGTEN UMSATZSTEUERSATZ

- ➔ BFH-Urteil vom 3. November 2011, V R 16/09, DB 2012, S. 670

Neben dem Entgelt für die Konzertkarte unterliegt auch die Vorverkaufsgebühr dem ermäßigten Umsatzsteuersatz bzw. ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Die Vorverkaufsstelle wird regelmäßig als Vermittlungsstelle für den Konzertveranstalter tätig und erbringt damit eine **Nebenleistung zur Veranstaltungsleistung**.

Muss die Vorverkaufsstelle einen Teil der Vorverkaufsgebühr an den Veranstalter abführen, mindert dies nicht das Entgelt für die Konzertkarte, sondern die Bemessungsgrundlage für die Vermittlungsprovision. Das Entgelt für die Vermittlungsleistung (Vorverkaufsgebühr) ist damit um die sog. refundierten Beträge zu kürzen.

## 7 UMSÄTZE AUS EINER VERKEHRSTHERAPEUTISCHEN PRAXIS SIND NICHT VON DER UMSATZSTEUER BEFREIT

- ➔ FG Münster, Urteil vom 9. August 2011, 15 K 812/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 23/11), EFG 2012, S. 466

Umsatzsteuerfrei sind Leistungen, die zur **Ausübung der Heilkunde** gehören. Zur Ausübung der Heilkunde gehört jede Maßnahme, die der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dient. Dabei muss ein **therapeutisches Ziel im Vordergrund** stehen. Auch die Leistungen der vorbeugenden Gesundheitspflege gehören zur Ausübung der Heilkunde.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Umsätze aus der Tätigkeit als Verkehrspsychologin

nicht umeinsatzsteuerfrei sind. Das Hauptziel einer Verkehrstherapie sei nicht die Behandlung von Krankheiten bzw. Gesundheitsstörungen, sondern eine Maßnahme zur Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens bzw. die Verbesserung der Lebenssituation, z. B. zur Wiedererlangung der wegen Alkohols am Steuer oder anderer Verkehrsverstöße entzogenen Fahrerlaubnis.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## 8 KEIN VORSTEUERABZUG AUS EINGANGSLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KAUF ZAHLUNGSGESTÖRTER FORDERUNGEN

- ➔ EuGH-Urteil vom 27. Oktober 2011, C-93/10, DStR 2011, S. 2093, BFH-Urteil vom 26. Januar 2012, V R 18/08, DStR 2012, S. 513

Der Kauf zahlungsgestörter Forderungen (sog. **Non Performing Loans**) ist keine umeinsatzsteuerbare Leistung des Forderungskäufers an den Verkäufer, wenn der Kaufpreis dem wirtschaftlichen Wert der Forderungen entspricht. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass aus den Eingangsleistungen für Forderungserwerb und Forderungseinzug konsequenterweise kein Vorsteuerabzug möglich ist.

## 9 UNTERNEHMEREIGENSCHAFT EINER HOLDING NUR GEGEBEN, WENN DIESE GEGEN ENTGELT IN DIE VERWALTUNG DER ABHÄNGIGEN GESELLSCHAFTEN EINGREIFT

- ➔ BFH-Urteil vom 9. Februar 2012, V R 40/10, BFH/NV 2012, S. 681

Der bloße Erwerb, das bloße Halten und der bloße Verkauf von Beteiligungen führen nicht zur Unternehmereigenschaft einer Holdinggesellschaft. Die Holding kann deshalb ihr in Rechnung gestellte **Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen**.

Erbringt die Holding jedoch gegen Entgelt Leistungen an ihre Beteiligungsgesellschaften (z. B. Übernahme von Geschäftsführungsleistungen, Beratungsleistungen, Buchhaltung), wird sie insoweit unternehmerisch tätig. Sie ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit die Eingangsleistungen ihren umeinsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die abzugsfähige Vorsteuer auf Kosten, die nicht unmittelbar dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet werden können (Gemeinkosten), ist im Wege einer **sachgerechten Schätzung** zu ermitteln.

## 10 KEIN VERTRAUENSCHUTZ BEI EINEM NICHT ORDNUNGSGEMÄßEN FAHRTENBUCH

- ➔ FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8. März 2011, 2 K 2155/07, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 49/11), EFG 2012, S. 402

Die private Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge ist gesetzlich geregelt. Für jeden Kalendermonat hat der Unternehmer 1 % des inländischen Kfz-Listenpreises

im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und Umsatzsteuer als Privatanteil zugrunde zu legen. Rabatte und Nachlässe, die beim Erwerb des Fahrzeugs gewährt wurden, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch beim Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs.

Der **Nachweis einer geringeren privaten Nutzung** ist möglich. Zu diesem Zweck sind die Aufwendungen durch Belege nachzuweisen und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch zu ermitteln. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung überlässt. Ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Eine Lose-Blatt-Sammlung reicht nicht. Anzugeben sind Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt; weiterhin Reiseziel, Reiseroute, Reisezweck und der Name der aufgesuchten Geschäftspartner.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass ein in Form einer Excel-Tabelle geführtes Fahrtenbuch nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder die Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden. Das Finanzgericht stellt weiterhin klar, dass es **keinen Vertrauensschutz** aufgrund einer fehlerhaften Anwendung (Verwaltungspraxis) in den Vorjahren gibt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## 11 FAHRTKOSTEN IM RAHMEN EINES VOLLZEITSTUDIUMS

- ➔ *BFH-Urteil vom 9. Februar 2012, VI R 44/10, DB 2012, S. 721, BFH, Urteil vom 9. Februar 2012, VI R 42/11, DB 2012, S. 722*

Der Bundesfinanzhof hat festgestellt, dass die **Fahrtkosten zwischen der Wohnung und einer Bildungseinrichtung** nicht mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Diese Fahrten sind wie Dienstfahrten in voller Höhe als (ggf. vorweggenommene) Werbungskosten abziehbar, weil eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt ist.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Fahrtkosten selbst getragen werden.

### Hinweis:

Betroffene Personen, die noch keine Steuererklärungen abgegeben haben, sollten dies jetzt tun. Sind Steuererklärungen abgegeben worden und liegt be-

reits ein Steuerbescheid vor, sollte mit dem Steuerberater abgestimmt werden, ob noch eine Möglichkeit der Änderung besteht.

## 12 KINDERZUSCHÜSSE AUS EINEM VERSOR- GUNGSWERK SIND NICHT STEUERFREI

- ➔ *§ 3 Nr. 1b EStG; § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG; BFH-Urteil vom 31. August 2011, X R 11/10, BFH/NV 2012, S. 620*

Kinderzuschüsse aus der Rente eines berufsständischen Versorgungswerks sind steuerpflichtig und nicht wie die Zuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Die unterschiedliche Behandlung solcher Zuschüsse verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die Steuerfreiheit der Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung normiert, weil der Anspruch auf Kindergeld für solche Kinder ausgeschlossen ist. Berufsständische Kinderzuschüsse sind zwar nicht steuerfrei, dafür geht aber auch der Anspruch auf Kindergeld nicht verloren.

## 13 MEHRAUFWENDUNGEN FÜR DIE VER- PFLEGUNG FÜR DEN FAHRER EINES NOT- EINSATZFAHRZEUGS UND FÜR EINEN RETTUNGSASSISTENTEN

- ➔ *BFH-Urteil vom 9. Juni 2011, VI R 55/10, DStR 2011, S. 1609, BFH-Urteil vom 9. Juni 2011, VI R 36/10, DStR 2011, S. 1654, BFH-Urteil vom 9. Juni 2011, VI R 58/09, DStR 2011, S. 1655*
- ➔ *BFH-Urteil vom 19. Januar 2012, VI R 23/11, DStR 2012, S. 693, BFH-Urteil vom 19. Januar 2012, VI R 36/11, DB 2012, S. 837*

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen im Jahr 2011 entschieden, dass ein **Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte** haben kann. Dies ist der ortsgebundene Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit.

Wesentliche Merkmale für die Bestimmung sind:

- Eine regelmäßige Arbeitsstätte ist jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Betriebsstätte nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufgesucht wird.
- An diesem Ort muss auch inhaltlich und qualitativ der wesentliche Teil der Arbeitsleistung erbracht werden.
- Unerheblich ist die Häufigkeit, mit der der Arbeitnehmer die unterschiedlichen Arbeitsstätten aufsucht.

Dies hat Auswirkungen auf den Abzug von Fahrtkosten und Reisekosten (Mehraufwendungen für Verpflegung) der Arbeitnehmer.

In diesem Sinne hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass ein städtischer Feuerwehrmann, der auch Bereitschaftsdienste als Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs eines nicht städtischen Krankenhauses leisten muss, eine Auswärtstätigkeit ausübt und ein Rettungsassistent nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben kann.

#### 14 NACHWEIS DER VERMIETUNGSABSICHT BEI JAHRELANGEM LEERSTAND EINER EINLIEGERWOHNUNG

- ➔ *FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. April 2011, 3 K 2202/08, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 41/11), EFG 2012, S. 406*

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können nur dann als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn der Eigentümer der Wohnung den Entschluss zur künftigen Einkünfte-Erzielung endgültig gefasst hat und diesen Entschluss später nicht wieder aufgibt. Die Absicht der Vermietung muss anhand objektiver Umstände erkennbar und feststellbar sein. **Besteht hinsichtlich der Vermietungsabsicht Ungewissheit, entfällt der Werbungskostenabzug.**

In einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall stand eine Einliegerwohnung über **fünf Jahre leer**. Die Eigentümer boten die Wohnung nur im Bekanntenkreis und bei Firmen zur Vermietung an. Zeitungsanzeigen wurden nicht aufgegeben. Es wurde kein Makler eingeschaltet. Dem Finanzgericht reichten diese wenigen Bemühungen nicht, um den Werbungskostenabzug anzuerkennen. Zum Nachweis der Vermietungsabsicht fordert es die Darlegung und den Nachweis geeigneter und ausreichender Maßnahmen zur beabsichtigten Vermietung der Wohnung.

Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden.

#### 15 STEUERLICHE ANERKENNUNG VON UMZUGSKOSTEN

- ➔ *BMF-Schreiben vom 23. Februar 2012, IV C 5 - S-2353/08/10007, BStBl 2012 I, S. 262, DB 2012, S. 487*

Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel können die tatsächlichen Umzugskosten bis zur Höhe der nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) abziehbaren Beträge als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Werden die **Höchstbeträge nach dem BUKG** geltend gemacht, prüft das Finanzamt nicht, ob die Umzugskosten Werbungskosten sind. Anstelle der Höchstbeträge nach BUKG können auch nachgewiesene **höhere Umzugskosten als Werbungskosten** geltend gemacht werden. Dann prüft das Finanzamt aber insgesamt, ob und inwieweit die Aufwendungen Werbungskosten oder nicht abziehbare Kosten der Le-

bensführung sind, z. B. bei Aufwendungen für die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Nach dem Bundesumzugskostengesetz gelten **ab 1. Januar 2012 folgende Höchstbeträge:**

- Umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind können bis maximal 1.657 € geltend gemacht werden.
- Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt für Verheiratete 1.314 €, für Ledige 657 €. Der Pauschbetrag erhöht sich für jede weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten um 289 €.

#### Hinweis:

„Verheiratete“ im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes sind auch:

- verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde
- Ledige, die auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft gewähren
- Ledige, die auch in der neuen Wohnung Personen aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht entbehren können.

Einer Lebenspartnerschaft gleichgestellt sind derjenige, der seinen Lebenspartner überlebt hat und derjenige, dessen Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde.

#### 16 EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN DURCH LEISTUNGEN EINES ALS EIGENBETRIEB OHNE EIGENE RECHTSPERSÖNLICHKEIT GEFÜHRTEN BETRIEBS GEWERBLICHER ART (BGA) AN DIE TRÄGERKÖRPERSCHAFT

- ➔ *BFH-Urteil vom 16. November 2011, I R 108/09, BFH/NV 2012, S. 643*

Als Eigenbetrieb geführte BgA sind im Verhältnis zu ihrer Trägerkörperschaft wie selbstständige Kapitalgesellschaften zu behandeln.

Es handelt sich um organisatorisch und haushaltsmäßig verselbstständigte Einrichtungen, die finanzwirtschaftlich Sondervermögen der Trägerkörperschaft sind. Dadurch kann die Trägerkörperschaft auf die im Eigenbetrieb erzielten Gewinne nicht unmittelbar zugreifen. Erst wenn die zuständigen Gremien einen entsprechenden Beschluss gefasst haben, kann der Gewinn ganz oder teilweise in den allgemeinen Haushalt der Trägerkörperschaft überführt werden. Zu diesem Zeitpunkt kann der Gewinn bei ihr zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Bis dahin gelten sie als den Rücklagen des BgA zugeführt.

Die **Auflösung der Rücklagen** zu Zwecken außerhalb des BgA durch den Ausschüttungsbeschluss führt dann zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Realisierungszeitpunkt ist der der Überführung an die Trägerkörperschaft.

## 17 LOHNSTEUERABZUG BEI VORTEILSGEWÄHRUNG DURCH DRITTE

- ➔ *FG München, Urteil vom 28. Oktober 2011, 8 K 3176/08, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 62/11), EFG 2012, S. 456*

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber ist jedoch zur ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer verpflichtet. Wird einem Arbeitnehmer Arbeitslohn oder ein **geldwerter Vorteil durch einen Dritten** gewährt, bleibt der Arbeitgeber im Prinzip zum Lohnsteuerabzug verpflichtet. Dem Lohnsteuerabzug unterliegt deshalb auch der

- im Rahmen des Arbeitsverhältnisses
- von einem Dritten
- für die Arbeitsleitung gezahlte Arbeitslohn,
- wenn dies für den Arbeitgeber erkennbar oder ihm sogar bewusst ist.

### Beispiel:

Eine GmbH als Arbeitgeberin schließt mit einem **Automobilhändler** einen **Rahmenvertrag**, der den Arbeitnehmern der GmbH beim Kauf eines Fahrzeugs einen über das Marktübliche hinausgehenden geldwerten Vorteil verschafft. Es handelt sich um einen Vertrag zu Gunsten Dritter, der den Arbeitnehmern einen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis verschafft. **Die GmbH als Arbeitgeberin ist für den Lohnsteuerabzug verantwortlich.**

Das Finanzgericht München stellte einige Grundsätze auf:

- Zuwendungen Dritter gehören nur dann zum Arbeitslohn, wenn der Veranlassungszusammenhang zwischen der Vorteilsgewährung und der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers eindeutig ist.
- Bei Gewährung verbilligten Versicherungsschutzes durch einen Dritten liegt Arbeitslohn vor, wenn die Möglichkeit, die günstigen Tarife in Anspruch zu nehmen, Gegenstand der Arbeitsverträge war.
- Der Arbeitgeber muss die Vorteilsgewährung an den Arbeitnehmer erkennen können. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Arbeitgeber durch Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder auf sonstige Weise selbst an der Verschaffung der Vergünstigung mitgewirkt hat.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### Hinweis:

Das Thema „Lohnzahlung durch Dritte“ ist komplex. So wird z. B. unterschieden zwischen **echter** und **unechter Lohnzahlung durch Dritte**. Bei verbundenen Unternehmen sind Besonderheiten zu beachten. In einschlägigen Fällen sollte der Rat des Steuerberaters eingeholt werden.

## 18 BEITRAGSPFLICHT VON KAPITALLEISTUNGEN AUS EINER DIREKTVERSICHERUNG

- ➔ *§ 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB IV; zur Verfassungsmäßigkeit auch BVerfG, Beschluss vom 6. September 2010, 1 BvR 739/08, SozR 4-2500 § 229 Nr. 10, BSG-Urteil vom 20. März 2011, B 12 KR 24/09 R, DB 2012, S. 527*

**Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig.** Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts gilt dies aber nur, soweit die Kapitalleistung auf Prämien beruht, die auf den Versicherungsvertrag für Zeiträume eingezahlt worden sind, in denen es sich bei ihm auch wirklich um eine Direktzusage handelte, in denen also ein Arbeitgeber Versicherungsnehmer war.

Wird das Versicherungsverhältnis ursprünglich als eine private Kapitallebensversicherung begründet und erst später in eine Direktversicherung umgewandelt, so darf beitragsmäßig nur derjenige Teil der Kapitalleistung berücksichtigt werden, der auf Zahlungen beruht, die nach diesem Zeitpunkt getätigt wurden. Dies kann im **Einzelfall** zu einer **deutlichen Minderung der zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge** führen.

## 19 BFH BEJAHT VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DER NEUREGELUNG DES ANSPRUCHS AUF TEILERLASS DER GRUNDSTEUER BEI EINEM GEMINDERTEN MIETERTRAG

- ➔ *BFH-Urteil vom 18. April 2012 II R 36110*

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 18. April 2012 II R 36/10 entschieden, dass die Neuregelung des Anspruchs auf Teilerlass der Grundsteuer bei einem geminderten Mietertrag durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl I 2008, 2794) und die Anwendung der Neuregelung bereits für das Jahr 2008 mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Nach § 33 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bestand ein Anspruch auf Teilerlass der Grundsteuer bereits dann, wenn der tatsächliche Rohertrag aus der Vermietung oder Verpachtung eines bebauten Grundstücks in einem Jahr um mehr als 20 % niedriger als der normale Rohertrag war und der Steuerschuldner

die Mindereinnahmen nicht zu vertreten hatte. Waren diese Voraussetzungen erfüllt, war die Grundsteuer in Höhe des Prozentsatzes zu erlassen, der vier Fünfteln des Prozentsatzes entsprach, um den der tatsächliche Rohertrag niedriger als der normale Rohertrag war.

Nach der ab dem Jahr 2008 geltenden Neuregelung besteht ein Anspruch auf Teilerlass der Grundsteuer demgegenüber erst dann, wenn der tatsächliche Rohertrag in einem Jahr um mehr als 50 % niedriger als der normale Rohertrag ist. Zudem ist die Grundsteuer in diesem Fall nur in Höhe von 25 % zu erlassen. Wird überhaupt kein Rohertrag erzielt, ist die Grundsteuer in Höhe von 50 % zu erlassen.

**Der BFH hat dazu entschieden**, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er den Anspruch auf Teilerlass der Grundsteuer von einer Abweichung des tatsächlichen Rohertrags vom normalen Rohertrag von mehr als 50 % abhängig macht und dies bereits für das Jahr 2008 gilt, den ihm vom Grundgesetz eingeräumten weiten Gestaltungsspielraum nicht überschritten hat. Für diese Regelungen bestanden hinreichende sachliche Gründe.

**Nicht zu prüfen war**, ob die Anknüpfung der Grundsteuer an die Einheitswerte für die Jahre ab 2008 noch verfassungsgemäß ist oder ob dies wegen der für die Einheitsbewertung maßgebenden Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 bzw. im Beitrittsgebiet vom 1. Januar 1935 nicht der Fall ist.

## VERSCHIEDENES

### 20 E-BILANZ: JETZT WIRD'S ERNST

„Die E-Bilanz kommt wie geplant – alle Erleichterungen gelten auf Dauer“ titelt das BMF in seiner jüngsten Pressemitteilung vom 30. Mai 2012.

Wie bekannt, müssen E-Bilanzen erstmals für nach dem 31. Dezember 2012 beginnende Wirtschaftsjahre übermittelt werden. Mit anderen Worten: In 2014 muss die E-Bilanz für 2013 – zusammen mit den elektronischen Steuererklärungen – übermittelt werden. Um einen Umbuchungsstau beim Jahresabschluss 2013 zu vermeiden, sollte daher schon die **laufende Buchführung für 2013 entsprechend angepasst** werden.

Selbstverständlich können wir für Sie neben der Erstellung der Steuerbilanz auch die Übermittlung der E-Bilanz in dem von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen XBRL-Format übernehmen. Sie brauchen sich insoweit um die E-Bilanz nicht weiter zu kümmern. Sie müssen uns nur Ihre Datensätze aus der Handelsbilanz im ASCII-Code bzw. im CSV-Format übersenden können. Um die Erstellung der Steuerbilanz bzw. Ermittlung der Überleitungsrechnung und die elektronische Übermittlung aller erforderlichen Daten und Ihrer Steuererklärungen kümmern wir uns.

**Konkret sind folgende Daten elektronisch zu übermitteln:** Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisverwendung, ggf. Kapitalkontenentwicklung, steuerliche Gewinnermittlungen sowie steuerliche Modifikationen. Freiwillig kann z.B. der Anlagenspiegel mit übermittelt werden.

In Ihrem Hause muss jedoch zunächst das sog. **Mapping** durchgeführt werden. Mapping in diesem Zusammenhang bedeutet die Zuordnung der Konten der (bisherigen) Buchführung zu den einzelnen **Taxonomiepositionen der E-Bilanz**. Dieses Mapping kann etwa dann Probleme aufwerfen, wenn bislang mehrere Sachverhalte auf einem Konto erfasst wurden, künftig aber verschiedene Taxonomiepositionen angesprochen werden müssen.

Wir beraten und unterstützen Sie gern bei der Umsetzung der Taxonomie in Ihrem Hause. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre/n zuständigen Berater in der Steuerabteilung.

## IMPRESSUM

### DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81-0 E-Mail [info@domus-ag.net](mailto:info@domus-ag.net)  
Telefax 030 / 8 97 81-249 [www.domus-ag.net](http://www.domus-ag.net)

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

### Konzeption, Layout und Umsetzung

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH  
Telefon 0331 / 7 43 30-0  
Telefax 0331 / 7 43 30-15  
E-Mail [beyer@domusconsult.de](mailto:beyer@domusconsult.de)



WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH

#### WTS

Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH  
Antonstraße 37  
01097 Dresden  
Telefon 0351 / 80 70 140  
Telefax 0351 / 80 70 161  
mail@wts-dresden.de  
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermittelungen zur Verfügung.

**DOMUS**

#### DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

#### Hauptsitz: Berlin

Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030 / 8 97 81-0  
Telefax 030 / 8 97 81-249  
info@domus-ag.net  
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

- |              |                    |            |               |
|--------------|--------------------|------------|---------------|
| ■ Erfurt     | ■ Magdeburg        | ■ Hamburg  | ■ Schwerin    |
| ■ Dresden    | ■ Frankfurt (Oder) | ■ Potsdam  | ■ Senftenberg |
| ■ Düsseldorf | ■ Hannover         | ■ Prenzlau |               |

© 2006-2012 DOMUS Gruppe



Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.



**DOMUS**  
CONSULT

DOMUS Consult  
Wirtschaftsberatungs-  
gesellschaft mbH

#### Niederlassung Potsdam

Schornsteinfegergasse 13  
14482 Potsdam  
Telefon 0331 / 7 43 30-0  
Telefax 0331 / 7 43 30-15  
team@domusconsult.de  
www.domusconsult.de

Hauptsitz: Berlin  
Geschäftsstellen: Dresden,  
Erfurt